

Metallsuchgerät Genehmigung OVGNDs Urteil vom 7. 2. 1994 1 L 4549/92, EzD 2.3.4 Nr. 1

Denkmalrechtliche Genehmigungspflicht für das Aufsuchen, Ausgraben und Archivieren von Hufeisen und Hufnägeln. Ablehnung eines Genehmigungsantrags rechtmäßig wegen der beim Ausgraben zu erwartenden Zerstörung der archäologischen Zusammenhänge. Kein Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit.

Zum Sachverhalt

Kl. begehrt die Feststellung, daß das Aufsuchen, Ausgraben und Archivieren von Hufeisen und Hufnägeln keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, hilfsweise will er die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer derartigen Genehmigung erreichen.

Der Kl. beschäftigt sich in seiner Freizeit mit geschichtlicher Heimatforschung und untersucht insbesondere die Lage und Führung historischer, heute nicht mehr sichtbarer Wege im Harz und im Harzvorland. Dabei sucht er nach seinen Angaben seit Mitte 1988 mit einem Metallsuchgerät nach historisch bedeutsamen Metallgegenständen im Boden. Seine Suche konzentrierte sich insbesondere auf Hufeisen und Hufeisennägel in den staatlichen Forsten des Forstamtes Harzburg. Zu den von ihm bei seiner Suche ausgegrabenen Gegenständen gehören neben zahlreichen mittelalterlichen Hufeisen und Hufnägeln auch andere aus dem Mittelalter stammende Gegenstände wie ein mittelalterliches Schwert, Pfeil- und Speerspitzen und ein Bronzereif.

Aus den Gründen

Die Berufung des Kl. ist zulässig, aber unbegründet. Die Klage ist mit dem Hauptantrag (1.) und dem Hilfsantrag (2.) unbegründet.

1. a) Die Feststellungsklage des Klägers ist nach § 43 VwGO zulässig. Das Verwaltungsgericht hat das Feststellungsinteresse zu Recht mit der Begründung bejaht, die Beklagte bestreite das vom Kläger beanspruchte Recht zum Sammeln von Hufeisen und Hufnägeln ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und drohe für den Fall der Fortsetzung des Sammelns rechtliche Maßnahmen an.

b) Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet, da die zur Prüfung gestellte Tätigkeit des Klägers einer Ausgrabungsgenehmigung nach § 12 Abs. 1 NDSchG bedarf.

Nach dieser Bestimmung bedarf derjenige einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, der nach Kulturdenkmalen graben will. Dies trifft für die Tätigkeit des Klägers zu.

aa) Bei den Gegenständen, auf die sich die Suche und die Ausgrabungen des Klägers erstrecken, handelt es sich - jedenfalls auch - um Kulturdenkmale im Sinne des § 12 Abs. 1 NDSchG, nämlich Bodendenkmale.

Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluß über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 Abs. 4 iVm Abs. 2 NDSchG). Die Hufeisen und Hufnägel, die der Kläger mit seinem Metallsuchgerät in dem Bereich zwischen Bad Harzburg und der Ecker aufspüren und ausgraben will, können, anders als das Verwaltungsgericht es gesehen hat, wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung in diesem Sinne erhaltenswert sein. Dies kann etwa deshalb sein, weil sie bestimmte historische, z. B. im Mittelalter verwendete handwerkliche Techniken anschaulich machen (vgl. hierzu Grosse–Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, Kommentar zur NBauO und zum NDSchG, 5. Aufl. 1992, § 3 RdNr. 9). Geschichtliche Bedeutung können sie aber auch deshalb haben, weil aus ihrer Lage, wie die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid zutreffend ausführt, aufschlußreiche Rückschlüsse über historische Wege, Umspannstationen und ähnliche Einrichtungen gezogen werden können. Zwar werden nicht alle Hufeisen und Hufnägel, die der Kläger mit seinem Metallsuchgerät aufspürt, eine derartige Bedeutung haben; nach den bisherigen Funden die schon halfen, eine alte Wegeverbindung durch den Schimmerwald nach Stapelburg festzustellen, ist jedoch anzunehmen, daß zumindest ein Teil der aufgespürten Gegenstände die Anforderungen an ein Bodendenkmal erfüllen wird. Dies wird auch für weitere Gegenstände gelten müssen, die der Kläger auf seiner Suche mit seinem Metallsuchgerät, das nicht zwischen Hufeisen, Hufnägeln und anderen metallenen Gegenständen unterscheidet, aufspüren wird. So hat der Kläger in der Vergangenheit z. B. mit Hilfe seines Suchgerätes ein mittelalterliches Schwert entdeckt und ausgegraben.

bb) Der Kläger „will“ im Sinne des § 12 Abs. 1 NDSchG nach Kultudenkmalen graben.

Der Ausgrabungstatbestand dieser Bestimmung verlangt auf der subjektiven Seite, daß jemand nach Kulturdenkmalen graben „will“. Diese Voraussetzung ist entgegen der Auffassung des Klägers hier erfüllt. Das gilt auch dann, wenn man eine derartige Suche nach Bodendenkmalen nur bejaht, wenn der Kläger die „Absicht“ hat, Bodendenkmale zu finden, d. h., wenn es dem Kläger auf diesen Erfolg ankommt (vgl. hierzu Dreher/Tröndle, Kommentar zum StGB, 46. Aufl. 1993, § 15 RdNr. 6 m. w. Nachw.). Da es dem Kläger darauf ankommt, in dem Bereich, auf den sich seine Untersuchung erstrecken soll, Hufeisen und Hufnägel ohne Rücksicht darauf aufzuspüren und auszugraben, ob es sich im Einzelfall um Gegenstände von historischer Bedeutung handelt oder nicht, erstreckt sich seine Absicht auch auf das Entdecken und Ausgraben von Bodendenkmalen.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes des § 12 Abs. 1 NDSchG aber auch dann, wenn man anders als der Senat zu dem Ergebnis kommt, daß die geschilderte „Absicht“ bei ihm nicht vorliegt. Im Rahmen des § 12 Abs. 1 NDSchG reicht „bedingter Vorsatz“. Dieser ist dann gegeben, wenn der Kläger es für möglich hält, bei seiner Suche mit dem Metallsuchgerät auf erhaltenswürdige Hufeisen und Hufnägel (oder andere Metallgegenstände von historischer Bedeutung) zu stoßen und wenn er diese Folge billigend in Kauf nimmt oder sich damit abfindet (vgl. zu diesen Voraussetzungen des Vorsatzbegriffs BGH, U v. 4. 11. 1988 1 StR 262/88, BGHSt 36, 1, 9 ff.). Es entspricht dem allgemeinen und auch dem juristischen Sprachgebrauch, auch dann schon von einem Ausgrabungs„willen“ zu sprechen, und diese weite Auslegung des § 12 Abs. 1 NDSchG ist im Interesse eines effektiven Schutzes der Bodendenkmale auch sachgerecht. Daß die hier streitige Tätigkeit des Klägers in subjektiver Hinsicht jedenfalls diese - geringen - Anforderungen erfüllt, bedarf angesichts der verschiedenen, vom Kläger in der Vergangenheit aufgespürten, erhaltenswürdigen Gegenstände keiner näheren Erläuterung.

Aus der Systematik des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes lassen sich keine strengeren Anforderungen für den subjektiven Tatbestand des § 12 Abs. 1 NDSchG ableiten. Die hier vertretene Auslegung läßt noch hinreichend Raum für die Anwendung des § 13 NDSchG. Nach dieser Bestimmung bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Bestimmung verbleibt auch bei der oben ausgeführten Anwendung des § 12 Abs. 1 NDSchG noch ein weiterer Anwendungsbereich, und zwar schon deshalb, weil sie mit dem Hinweis auf „Erdarbeiten“ zahlreiche Tätigkeiten erfaßt, die schon vom objektiven Tatbestand her (z. B. Tiefpflügen, Ausschachtungen für Fundamente usw.) nicht als ein „Graben nach“ Kulturdenkmalen anzusehen sind.

Ebensowenig spricht die Regelung des § 16 NDSchG dagegen, bei Anwendung des § 12 Abs. 1 NDSchG bedingten Vorsatz ausreichen zu lassen. Nach dieser Bestimmung sind Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Kulturdenkmale zu Tage fördern oder gefährden können, genehmigungspflichtig. Die selbständige Bedeutung dieses Genehmigungsvorbehalts ergibt sich schon daraus, daß er anders als die Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 NDSchG nicht vom Vorhandensein bestimmter subjektiver Voraussetzungen beim jeweiligen Antragsteller (Vorsatz bezogen auf das Auffinden von Kulturdenkmalen usw.) abhängt. Der Kreis der Tätigkeiten, die in Grabungsschutzgebieten genehmigungspflichtig sein können (z. B. außer Erdarbeiten auch das Befahren mit schweren Fahrzeugen, Sprengungen usw., vgl. Grosse-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, aaO, § 16 NDSchG, Rdnrn. 1, 4) reicht außerdem weit über die von § 12 NDSchG erfaßten Ausgrabungen hinaus.

2. Die Beklagte hat die hiernach erforderliche Ausgrabungsgenehmigung zu Recht abgelehnt. Denn die geplante Tätigkeit würde gegen das Niedersächsische

Denkmalschutzgesetz verstoßen, weil sie Bodendenkmale gefährden würde (§ 12 Abs. 2 NDSchG iVm § 6 Abs. 1 NDSchG).

Eine solche Gefahr ist anzunehmen, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, daß infolge der Tätigkeit des Klägers Bodendenkmale ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört werden. Dies ist hier der Fall.

Bei Bodendenkmalen besteht naturgemäß im besonderen Maße die Gefahr, daß der Denkmalwert im Zusammenhang mit ihrer Bergung beeinträchtigt wird. Dies ergibt sich insbesondere aus ihrer häufig unauffälligen Lage und den mit der Entfernung aus der vorgefundenen Lage verbundenen Veränderungen (vgl. Oebbecke, Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, DVBl. 1983, 384, 385). Diese sich aus der Natur der Sache ergebende Gefahrensituation wird im vorliegenden Fall durch das vom Kläger praktizierte Verfahren wesentlich erhöht. Die durch den Einsatz eines Metallsuchgerätes bedingte einseitige, materialspezifische Nachforschung ist nicht geeignet, sicherzustellen, daß der mögliche Zusammenhang des aufgefundenen Metallgegenstandes mit weiteren, aus anderen Materialien bestehenden Bestandteilen eines zusammenhängenden Bodendenkmals erhalten bleibt.

Der Kläger kann die Rechtmäßigkeit der geplanten Tätigkeit auch nicht damit begründen, sie liege im Interesse des Denkmalschutzes, da die staatliche Denkmalpflege sich angesichts des knappen Personalbestandes seinem Forschungsgebiet nicht widmen könne. Die durch seine Tätigkeit bedingte Gefährdung von Bodendenkmalen liegt nicht aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 NDSchG). Auch wenn man unterstellt, daß sich die staatliche Denkmalpflege auf absehbare Zeit nicht dem Interessengebiet des Klägers, der Erkundung alter Wegeverbindungen im Bereich des Schimmerwaldes, widmen kann, liegt die vom Kläger geplante Tätigkeit angesichts der damit verbundenen Gefahren für Bodendenkmale nicht im öffentlichen Interesse. Dieses ist dann vielmehr darauf gerichtet, eventuell vorhandene Bodendenkmale möglichst ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen (vgl. Oebbecke, aaO, S. 385).

Die Ablehnung des Genehmigungsantrages verletzt nicht die durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit. Dabei kann der Senat hier offenlassen, ob die Arbeiten des Klägers den Anforderungen an eine „wissenschaftliche“ Tätigkeit genügen, ob es sich also um einen nach Inhalt und Form ernsthaften und planmäßigen Versuch zur Erforschung der Wahrheit handelt (vgl. hierzu Fechner, Grenzen der Forschungsfreiheit am Beispiel der Bodendenkmalpflege, JZ 1992, 777, 778 m. w. Nachweisen). Denn die Wissenschaftsfreiheit wird begrenzt durch das ebenfalls in der Verfassung enthaltene, letztlich in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verankerte Kulturstaatsprinzip, das u. a. die Pflicht des Staates zur Kulturgutsicherung und zum Kulturgutschutz umfaßt (Fechner, aaO, S. 783). Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen

Pflicht ist es nicht zu beanstanden, daß die Beklagte, gestützt auf § 12 Abs. 2 NDSchG, eine Genehmigung für die - mit einer erheblichen Gefahr für Bodendenkmale verbundene - Tätigkeit des Klägers abgelehnt hat. Angesichts des schwerwiegenden öffentlichen Interesses an der Vermeidung derartiger Gefahren kann auch keine Rede davon sein, daß die ablehnende Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

Anmerkung von Eberl in EzD